



# Statuten

## Hinweis:

Im Verein für Pilzkunde Huttwil geniessen Frauen und Männer die gleichen Rechte und Pflichten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Statuten in der männlichen Form abgefasst.

## Abkürzungen:

Im allgemeinen Sprachgebrauch gelten folgende Abkürzungen:

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
VSVP	Verband Schweizerischer Verein für Pilzkunde
VPH	Verein für Pilzkunde Huttwil
GV	Ordentliche Generalversammlung
a.o.GV	Ausserordentliche Generalversammlung
VS	Vorstand
VSM	Vorstandsmitglied(er)
FKP	Fachkommission für Pilzkunde

## Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 2	Mitgliedschaft
Artikel 3	Organe
Artikel 4	Generalversammlung
Artikel 5	Vorstand
Artikel 6	Fachkommission für Pilzkunde
Artikel 7	Rechnungsrevisoren
Artikel 8	Finanzielles

- Artikel 9 Antragsrecht
- Artikel 10 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen
- Artikel 11 Unterschriftenregelung
- Artikel 12 Aktenablage
- Artikel 13 Statutenänderungen
- Artikel 14 Auflösung des Vereins
- Artikel 15 Schlussbestimmungen

## **Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Huttwil“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des ZGB.
- 1.2 Der Verein ist politische und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Verein für Pilzkunde ist Mitglied des „Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde“.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Huttwil.
- 1.5 Der Verein hat folgende Ziele:
- Schutz der Pilzflora
  - Förderung der Pilzkunde
  - Unterstützung der wissenschaftliche Pilzforschung
  - Verhinderung von Pilzvergiftungen
  - Anleitung zur Verwertung von Pilzen
  - Pflege von Freundschaft und Geselligkeit
- 1.6 Die erwähnten Ziele sollen erreicht werden durch:
- Pilzbestimmungsabende
  - Persönliche Beratung
  - Pilzausstellungen
  - Vorträge
  - Kurse
  - Exkursionen
  - Anlage und Unterhalt einer Fachbibliothek
  - Gesellige Anlässe

## Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Bei Anerkennung der Vereinsstatuten kann jede Person Mitglied werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.3 Aufnahmegesuche minderjähriger Personen müssen von den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet sein.
- 2.4 Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch Beschluss an der Generalversammlung.
- 2.5 Der Verein für Pilzkunde anerkennt folgende Mitglieder:
- Aktive
    - Ehrenmitglieder
    - Gönner
    - Passivmitglieder
- 2.6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.
- 2.7 Die Zugehörigkeit als Gönner oder Passivmitglied kann durch die Entrichtung eines von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Minimalbetrages erworben werden. Weitere Verpflichtungen entstehen nicht.
- 2.8 Austrittsgesuche müssen spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche können erst an der übernächsten Generalversammlung behandelt werden.
- 2.9 Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das vergangene Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen.
- 2.10 Über Mitglieder, die den statuarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, kann der Vorstand wie folgt beschliessen:
- Geltendmachung von unbezahlten Forderungen auf dem Rechtsweg.
  - Ausschluss aus dem Verein.

Die getroffenen Massnahmen sind schriftlich zu eröffnen. Ausschlüsse sind an der Generalversammlung zu bestätigen.

## Artikel 3 Organe

- 3.1 Die Organe des „Vereins für Pilzkunde Huttwil“ sind:
- Ordentliche Generalversammlung
  - Ausserordentliche Generalversammlung
  - Vorstand
  - Fachkommission für Pilzkunde
  - Rechnungsrevisoren

## Artikel 4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.
- 4.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand verlangt.
- 4.3 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 4.4 Die an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.
- 4.5 Der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz.
- 4.6 Die ordentlichen Traktanden sind:
1. Begrüssung /Appell
2. Wahl der Stimmzähler

3. Protokoll der:  
letzten ordentlichen Generalversammlung  
ausserordentlichen Generalversammlung
  4. Jahresbericht des:  
Vereinspräsidenten  
Leiters der Fachkommission für Pilzkunde
  5. Jahresrechnung  
Revisorenbericht  
Entlastung des Vorstandes
  6. Mutationen:  
Demissionen  
Verstorbene Mitglieder  
Austritte  
Eintritte
  7. Anträge:
  8. Festlegung der Jahresbeiträge für  
Aktive  
Gönner und Passivmitglieder
  9. Jahresprogramm
  10. Budget
  11. Wahlen
  12. Ehrungen
  13. Verschiedenes
- 4.7 Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

## **Artikel 5      Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus:  
Vereinspräsident  
Vize-Präsident  
Leiter Finanzen  
Leiter Sekretariat  
Leiter Fachkommission für Pilzkunde  
1 bis 2 Zusatzmitglieder
- 5.2 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder sind immer wieder wählbar. Demissionen sind bis Ende Oktober an den Präsidenten zu richten.
- 5.3 Eine Person kann maximal 2 Funktionen übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat jedoch nur eine Stimme.
- 5.4 Für spezielle Aufgaben oder bei Vakanzen während dem Vereinsjahr kann der Vorstand geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 5.5 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenzen und des Voranschlages. Er überwacht alle Vereinsanlässe.
- 5.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vereinspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Vorstandsmitglieder sind berechtigt, beim Vereinspräsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand kann zu seiner Sitzung weitere Personen zuziehen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.
- 5.7 Dem Vorstand steht das Recht zu:  
- Ausserhalb des Voranschlages über Ausgaben bis zu Fr. 1'000.- zu verfügen.  
- In dringenden Fällen ausserordentliche Entscheidungen im Interesse des Vereins zu treffen, worüber die nächste Generalversammlung zu orientieren ist.
- 5.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vereinspräsident hat Stichtentscheid.
- 5.9 Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

## **Artikel 6 Fachkommission für Pilzkunde**

6.1 Die Fachkommission für Pilzkunde besteht aus:

- Leiter Fachkommission für Pilzkunde
- - Vize-Leiter der Fachkommission für Pilzkunde
- - einer unbestimmten Anzahl Mitglieder

6.2 Die Fachkommission für Pilzkunde wird an der letzten Vorstandssitzung des Jahres gewählt. Demissionen sind bis Ende Oktober dem Präsidenten einzureichen.

6.3 Die Fachkommission ist verantwortlich für die pilzkundliche Förderung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder durch folgende Anlässe:

- Bestimmungsabende
  - Pilzausstellungen (Fachlicher Teil)
  - Exkursionen
  - Fachvorträge
  - Kurse
  - Pilzkontrollen

Der Vorstand kann weitere pilzkundliche Aufgaben übertragen.

6.4 Die Fachkommission für Pilzkunde stellt Anträge an den Vorstand zur Beschaffung von:

- Geräten, Werkzeugen
- Literatur, Infrastruktur

6.5 Die Fachkommission für Pilzkunde versammelt sich auf Einladung des Leiters so oft es nötig ist.

## **Artikel 7 Rechnungsrevisoren**

7.1 Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Revisoren. Sie sind immer wieder wählbar. Bei der Wahl sind Vorstandmitglieder ausgeschlossen.

7.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung per Ende Vereinsjahr auf die Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Vereinspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Die Revisoren haben den Revisionsbericht schriftlich abzufassen und der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

7.4 Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

## **Artikel 8 Finanzielles**

8.1 Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8.2 Aktive Vereinsmitglieder haben folgende finanzielle Verpflichtungen:

- Vereinsbeitrag
- Verbandsbeitrag
- Beiträge auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung

Ausnahmen:

- Ehrenmitglieder sind vom Vereins- und Verbandsbeitrag befreit.

8.3 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt (pro rata) zu entrichten.

8.4 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht höchstens im Umfang des laufenden Jahresbeitrages, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

## Artikel 9 Antragsrecht

- 9.1 Anträge können eingereicht werden durch folgende Organe und Mitglieder:
- Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
  - Stimmberechtigte Vereinsmitglieder
- 9.2 Anträge können dem Vorstand jederzeit, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember, schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 9.3 Termingerech eingereichte Anträge muss der Vorstand auf die nächste Generalversammlung traktandieren.
- 9.4 Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn dies eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vor Verhandlungsbeginn beschliesst.

## Artikel 10 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Alle Personen gemäss Artikel 2.5 können zu einer Wahl vorgeschlagen werden.
- 10.2 Stimmberechtigt sind:
- Aktive
  - Ehrenmitglieder
  - Vorstandmitglieder
- 10.3 Mitglieder müssen sofern es sich bei der Wahl um ihre eigene Person handelt, in den Ausstand treten.
- 10.4 Alle Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.5 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte nach einem eventuellen dritten Wahlgang keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.
- 10.6 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vereinspräsident den Stichentscheid.

## Artikel 11 Unterschriftenregelung

- 11.1 Sachgeschäfte und Verträge benötigen zwei Unterschrift, die des Vereins- oder Vize-Präsidenten und die des Leiters Finanzen oder des Leiters Sekretariat.  
Postcheck- und Bankverkehr benötigen zwei Unterschriften, Leiter der Finanzen oder Vereinspräsident und Vizepräsident oder Leiter Sekretariat.
- 11.2 Für den übrigen Vereinsbetrieb gilt die Einzelunterschrift des verantwortlichen Vorstandmitgliedes.

## Artikel 12 Aktenablage

- 12.1 Für die Vollständigkeit der Akten sind die Ressortleiter verantwortlich.
- 12.2 Die Aktenablage muss im Archiv wie folgt vorgenommen werden:
- |                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| Präsidialakten           | Vereinspräsident      |
| Protokolle               | Leiter Sekretariat    |
| Vereinskorrespondenz     | Leiter Sekretariat    |
| Kassa- Buchhaltungsakten | Leiter Finanzen       |
| Akten der Fachkommission | Leiter Fachkommission |
| Übrige Akten             | Leiter Sekretariat    |
- 12.3 Die Akten sind vollständig, geordnet und angeschrieben abzulegen.
- 12.4 Die Dauer der Archivierung beträgt:
- |            |         |
|------------|---------|
| Protokolle | dauernd |
|------------|---------|

- Kassa- und Buchhaltungsakten mindestens 10 Jahre  
Übrige Akten mindestens 5 Jahre  
12.5 Die Betreuung des Archivs obliegt dem Leiter Sekretariat.

### **Artikel 13 Statutenänderungen**

- 13.1 Teilrevisionen werden an einer Generalversammlung beschlossen.  
13.2 Eine totale Neufassung der Statuten ist an einer Generalversammlung zu genehmigen.  
13.3 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut und 14 Tage vor der Vereinsversammlung mit der Einladung zuzustellen.

### **Artikel 14 Auflösung des Vereins**

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell für diesen Zweck einberufen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.

14.2 Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen während der Dauer von 5 Jahren zur Verwaltung an die Gemeinde Huttwil. Wird in dieser Zeitspanne kein neuer Verein für Pilzkunde gegründet geht das Vermögen an den „Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde“ gemäss den Verbandsstatuten.

### **Artikel 15 Schlussbestimmungen**

15.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2015 genehmigt.

15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom „Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde“ am ..... genehmigt.

15.3 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Februar 2005 und treten am 13. März 2015 in Kraft.

### **Verein für Pilzkunde Huttwil**

Vereinspräsidentin:

Leiterin Sekretariat:

Daniela Schär

Daniela Minder

### **Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde**

Verbandspräsident:

Rolf Niggli